

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1959

Nummer 33

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 657.
Finanzministerium. S. 657.

A. Landesregierung.

Bek. 19. 3. 1959, Behördliches Vorschlagswesen. S. 658.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht:
Bek. 13. 3. 1959, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 659/60.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 3. 1959, Anrechnung der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auf das Übergangsgeld gemäß Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A. S. 661.

E. Finanzminister.

Gem. RdErl. 11. 3. 1959, Tarifvertrag über die Neuregelung des Ortszuschlages und der Kinderzuschläge an Tarifangestellte vom 11. 9. 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes. S. 661.

F. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 18. 3. 1959, Zum Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsicherungsgesetz — USG —) vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1046); hier: Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung. S. 663.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft:
RdErl. 16. 3. 1959, Wohnraumbewirtschaftung; hier: Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare, Vormerkung von Verlobten als Wohnungssuchenden. S. 665.

K. Justizminister.

Notiz.

Bek. 16. 3. 1959, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 666.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 13 v. 19. 3. 1959. S. 667/68.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 6 v. 15. 3. 1959. S. 667/68.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es ist ernannt worden: Regierungs- und Vermessungsamt K. Oberthür zum Oberregierungs- und -vermessungsamt beim Landesvermessungsamt — Außenstelle Münster —.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat R. Eilert von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Polizeiamt Hamm.

— MBl. NW. 1959 S. 657.

Finanzministerium

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat P. Herbert, Leiter der Großbetriebspflichtungsstelle Hagen, an den Bundesrechnungshof; Oberregierungsrat Dr. E. Siegel, Leiter der Steuerfahndungsstelle Hagen, als Vorsteher an das Finanzamt Schwelm; Regierungsamt R. Schubert vom Finanzamt Schwelm als Vorsteher an das Finanzamt Gemünd; Regierungsamt Dr. R. Mittelbach vom Finanzamt Hagen an das Finanzgericht des Saarlandes; Regierungsamt Dr. W. Hanefel vom Finanzamt Siegburg an das Finanzamt Köln-Süd; Regierungsamt Dr. O. Geigemüller vom Finanzamt Köln-Land an das Finanzamt Siegburg; Regierungsamt W. Graf von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzbauamt Bonn; Regierungsamt Dr. H. Apelt vom Finanzamt Düren an das Finanzamt Bonn-Stadt; Regierungsamt E. R. Eckstein vom Finanzamt Bergisch-Gladbach an das Finanzamt Düren; Regierungsamt Dr. K.-H. Thiele vom Finanz-

amt Köln-Altstadt an die Oberfinanzdirektion Köln, Konzernbetriebspflichtungsstelle; Regierungsrat K.-F. Schreiber vom Finanzamt Köln-Süd an das Finanzamt Köln-Altstadt; Regierungsbaudrat H. Möller von der Oberfinanzdirektion Köln an die Hauptbauleitung Düren; Regierungsassessor H. G. Bachmann von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzministerium des Landes NW.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat P. Neubert vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat W. Schaaerschmidt vom Finanzamt Bonn-Stadt.

— MBl. NW. 1959 S. 657.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 19. 3. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 27. Sitzung am 12. 3. 59 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Verbesserte Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugend- und Sozialämtern.

Belohnung: 50,— DM.

2. Verfahrensvereinfachung bei der Genehmigung der Darlehsaufnahme durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

Belohnung: 100,— DM.

Einsender: Regierungsinspektor K. Schneider,
Köln, Bezirksregierung.

3. Fertigung von Lohnsteuerkarten und -verzeichnissen im Durchschreibeverfahren.

Belohnung: 200,— DM.

Zu Nr. 1 und 3 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten
des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 658.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 13. 3. 1959 — III A 3/245 — 5100/59

Die nachstehend aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei den zuständigen Zentralprüfstellen nach den Normvorschriften geprüft worden. Die Geräte entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt:

I. Feuerlöscharmaturen

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1.	Fa. Zulauf & Cie., Armaturenfabrik, Frankfurt/Main	Verteiler mit eingebautem Druckventil „Renus“ DIN 14 345 und DIN 14 380	PVR —A— 18/16/57 vom 15. 2. 1958
		A - Saugkupplung DIN 14 323	PVR —A— 21/3/58 vom 15. 9. 1958
		A - Saugkorb „Renus“ DIN 14 362	PVR —A— 22/4/58 vom 15. 9. 1958

II. Druckschläuche

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1.	Fa. Geilenkothen & Eschbach, Essen-Kupferdreh	C gummiert, rundgewebt, Marke Ruhrgold, Qualität „Vollramie“	10—474
2.	Fa. Joh. Heines, Schlauchweberei, Gruiten b. Düsseldorf	B gummiert, rundgewebt, Kunstfaserschlauch, Qualität „Herkules“	30—109
		C gummiert, rundgewebt, Kunstfaserschlauch, Qualität „Herkules“	30—110

III. Tragkraftspritzen und Feuerlösch-Kreiselpumpen

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Typschein:
1.	Fa. Gebr. Bachert, Kochendorf/Württ.	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung	PVR 102/12/58 vom 15. 9. 1958
		FPV 8/8 mit Opel-Motor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung	PVR 103/13/58 vom 15. 9. 1958
2.	Fa. Klöckner-Humboldt-Deutz (Magirus), Ulm/Donau	FPH 16/8 mit Deutz-Motor, einstufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 100/10/58 vom 25. 10. 1958
		FPV 8/8 mit Opel-Motor, einstufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 101/11/58 vom 25. 10. 1958

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Typschein:
3.	Fa. Carl Metz, Karlsruhe i. B.	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Trockenringpumpe zur Entlüftung FPV 16/8 mit Daimler-Benz-Motor, einstufiger Pumpe und Trockenringpumpe zur Entlüftung	PVR 96/6/58 vom 26. 7. 1958 PVR 106/16/58 vom 25. 10. 1958
	Fa. Albert Ziegler, Giengen a. d. Brenz	TS 8/8 mit VW-Motor, einstufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung FPV 8/8 mit Opel-Motor, einstufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 107/17/58 vom 15. 9. 1958 PVR 105/15/58 vom 25. 10. 1958
4.			

Bezug: Bek. v. 18. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1157/58.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1959 S. 659/60.

D. Finanzminister

Anrechnung der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auf das Übergangsgeld gemäß Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 3. 1959 —
B 4145 — 383/IV/59

Nach der Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A werden auf das Übergangsgeld laufende Versorgungsbezüge angerechnet. Nach der Fußnote zu dieser Vorschrift gehören zu den laufenden Versorgungsbezügen auch Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Auf Grund der §§ 65 ff. MTL wird ab 1. April 1959 auch an Arbeiter Übergangsgeld gewährt. Nach § 66 Abs. 5 MTL gehören zu den laufenden Versorgungsbezügen, die auf das Übergangsgeld angerechnet werden, nicht die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme der Ausgleichsrente. In Anwendung der Nr. 14 ADO zu § 16 TO.A erkläre ich mich daher im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß ab 1. April 1959 auch bei Angestellten von der Anrechnung der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auf das Übergangsgeld abgesehen wird.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 661.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag über die Neuregelung des Ortszuschlages und der Kinderzuschläge an Tarifangestellte vom 11. 9. 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4130/4135 —
1033/IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.45 —
15108/59 v. 11. 3. 1959

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 20. Februar 1959

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Köln,
andererseits,
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 11. September 1958 über die Gewährung von Ortszuschlag und Kinderzuschlag an Angestellte abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

(4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1959, gekündigt werden.

Bonn, den 20. Februar 1959."

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigegebene Text des Tarifvertrages vom 11. September 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4130/B 4135/5358/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45. 15708/58 (MBI. NW. S. 2508).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 661.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zum Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG —) vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1046); hier: Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 3. 1959 — IV A 1 — 5502

Für die Zeit vom 1. 4. 1958 an ist für die Anforderung von Betriebsmitteln, die Buchung, die Abrechnung und Rechnungslegung sowie für die Rechnungsprüfung nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

A. Allgemeines.

1. Der Bund trägt die Leistungen nach dem USG.
2. Die Leistungen gliedern sich in:
 - a) Allgemeine Leistungen gemäß § 6 des Gesetzes (Tabellensatz) — Buchungsabschnitt 1 —
 - b) Einzelleistungen gemäß § 7 des Gesetzes — Buchungsabschnitt 2 —
 - c) Sonderleistungen gemäß § 8 des Gesetzes — Buchungsabschnitt 3 —
 - d) Leistungen auf Grund des Härteausgleichs gemäß § 24 des Gesetzes — Buchungsabschnitt 4 —

B. Betriebsmittelanforderung.

- T.** 1. Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen zum 20. jeden Monats die Höhe der für den kommenden Monat benötigten Betriebsmittel den Regierungspräsidenten mit. Die Regierungspräsidenten fordern sodann die erforderlichen Betriebsmittel zum 25. jeden Monats für den darauffolgenden Monat auf dem üblichen Wege an. Reichen die angeforderten Betriebsmittel nicht aus, können Nachforderungen — gegebenenfalls festschriftlich — an den Finanzminister des Landes NW gerichtet werden.

Solange Betriebsmittel wie bisher nur in geringer Höhe benötigt werden, ist von einer gesonderten Betriebsmittelanforderung abzusehen und auf sonstige bereite Kassenmittel des Bundes zurückzugreifen.

- T.** 2. Nach Bereitstellung der Betriebsmittel ermächtigen die Regierungspräsidenten die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Auszahlung der Leistungen benötigten Beträge im Buntscheckverfahren von den Regierungshauptkassen abzuziehen. Die Ermächtigungen sind bis zum 25. eines jeden Monats zu befristen, damit die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gezogenen Beträge in den jeweiligen Monatsabschlüssen der Regierungshauptkassen miterfaßt werden kön-

nen. Es ist sicherzustellen, daß die Kassenbestände täglich gesondert ausgewiesen und so gering wie möglich gehalten werden und nicht über die im § 47 Abs. 1 RKO vorgesehenen Grenzen hinausgehen. Nicht benötigte Beträge sind abzuliefern.

C. Buchung.

1. Die Ausgaben für die Leistungen nach dem USG sind entsprechend dem Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 5/11 — 5311/58 u. d. Finanzministers — I D 1 Tgb.Nr. 20486/58 v. 3. 2. 1958 — betr. Aufstellung der Haushaltspläne (MBI. NW. S. 230) im Haushaltplan unter UA 484 „Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz“ zu veranschlagen und nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die Kassen- und Buchführung für Rechnung des Bundes zu buchen.

Von den Regierungshauptkassen sind die Beträge im Bundeshaushalt bei Epl. 14 Kap. 1423 nachzuweisen und zwar die Einnahmen bei Tit. 69, die Ausgaben bei Tit. 115.

Die Buchungsgebühren der Postscheckämter oder etwaige Überweisungsgebühren der Geldinstitute gelten als Verwaltungskosten. Sie sind als solche bei UA 483 zu verrechnen.

Soweit einzelne Landkreise und kreisfreie Städte im Haushaltplan 1958 noch nicht die Unterabschnitte 483 und 484 vorgesehen haben, kann es für das laufende Rechnungsjahr bei der Verbuchung der Mittel außerhalb des Haushaltspans verbleiben.

2. Die Leistungen nach dem USG sind entsprechend der Gliederung zu A 2 in besonderen Haushaltstellen innerhalb des UA 484, soweit ein solcher für 1958 nicht vorgesehen ist, innerhalb eines besonderen Abschnittes des Sachbuches für Verwahrgelder oder Vorschüsse, zu verrechnen. Am Jahresende verbleibende Überschüsse oder Fehlbeträge sind gesondert auf das neue Rechnungsjahr zu übernehmen.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten mit der Verausgabung als zugewiesen. Eine besondere Bereitstellung durch Kassenanschlag oder durch besondere Verfügung erfolgt nicht.
4. Erstattungen zu Unrecht gezahlter Leistungen nach dem USG sind, soweit sie im Rechnungsjahr der Verausgabung zurückgezahlt werden, von der Ausgabe wieder abzusetzen (Rotbuchung); soweit sie nicht im Rechnungsjahr der Verausgabung wieder eingehen, sind sie gemäß § 87 Abs. 2 KuRVO. in einer besonderen Haushaltstelle als Einnahme zu buchen. Bei der gleichen Haushaltstelle sind auch etwaige Stundungszinsen zu vereinnahmen.

Die Forderungen auf Grund unrechtmäßig bezogener Leistungen zur Unterhaltssicherung sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten in einer gesonderten, laufend zu führenden Nachweisung zu erfassen.

5. Werden Rückflüsse oder nicht-zustellbare Leistungen nach dem USG zunächst bei den Verwahrungen veréinnahmt, so ist ein gesondert laufender Nachweis darüber bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu führen.

D. Abrechnung und Rechnungslegung.

Die Kassen der mit der Durchführung des USG beauftragten Landkreise und kreisfreien Städte führen den rechnungsmäßigen Nachweis gegenüber dem Bund. Sie haben als rechnunglegende Stellen monatlich, ab 1. 4. 1959 vierteljährlich, über die von ihnen angenommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben des Bundes mittels Abschlußnachweisung gem. § 81 RKO mit der für sie zuständigen geldversorgenden Regierungshauptkasse abzurechnen.

Die Monats- bzw. Vierteljahresergebnisse sind hierbei in den Titellübersichten nach Buchungsabschnitten aufzugegliedern (vgl. Nr. A 2). Das gleiche gilt für die Abrechnung der Regierungshauptkassen mit der Landeshauptkasse.

E. Rechnungsprüfung.

Die Einnahmen und Ausgaben auf Grund des USG für das Rechnungsjahr 1958 sind von den Rechnungämtern der Bezirksregierungen nach den Bestimmungen der Vorprüfungsordnung des Bundes (VPOB) v. 12. 2. 1953 — MinBlFin. S. 114 — vorzuprüfen.

Bezüglich der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1959 ergeht besondere Weisung.

Meine RdErl. v. 30. 3. 1957 — IV A 1 — 5804 (n. v.), 31. 5. 1957 — IV A 1 — 5804/0.221.1 (n. v.) u. 14. 3. 1958 — I A 2 — 2625.1423 — IV A 1 — 5502 (n. v.) sind nicht mehr anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 663.

J. Minister für Wiederaufbau

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

Wohnraumbewirtschaftung; hier: Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare, Vormerkung von Verlobten als Wohnungssuchenden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 3. 1959 — III A 2 — 6.0 Tgb.Nr. 522/59

Auch im Rahmen der Wohnraumbewirtschaftung ist künftig der Frage der Wohnungsbeschaffung für junge Familien, soweit es die gesetzlichen Möglichkeiten zulassen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Bundesminister für Wohnungsbau hat dazu in einem RdSchr. u. a. folgende Hinweise gegeben:

„Bei der Dringlichkeit der Bewerbung um eine Wohnung, die nach § 17 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes für die Wohnungszuteilung maßgebend ist, sind nicht nur allein die persönlichen Verhältnisse der Wohnungssuchenden und ihrer Familienangehörigen von Bedeutung, sondern das Gesetz läßt auch die Berücksichtigung allgemeiner, staatspolitischer Gesichtspunkte zu. Es sind ausdrücklich volkswirtschaftliche Bedürfnisse erwähnt worden, weiter die Unterbringung zur Erleichterung des Wiederaufbaues, und es ist schließlich auf das rechtsstaatliche Interesse an der Vollstreckung gerichtlicher Räumungstitel hingewiesen. Es werden demnach auch die staats-, familien- und sozialpolitisch bedeutsamen Gesichtspunkte der Förderung junger Familien zu berücksichtigen sein; auch diese Gesichtspunkte werden ggf. mit in die Abwägung der persönlichen Verhältnisse der Woh-

nungsbewerber einbezogen werden müssen. Die besondere Dringlichkeit der Unterbringung junger Familien kann sich im übrigen auch auf Grund der persönlichen Verhältnisse ergeben, insbesondere dann, wenn die Eheleute nicht einmal eine gemeinsame Unterkunft haben, sondern etwa noch getrennt voneinander leben müssen. Auch die Bereinigung von Wohnungsnotständen, die durch die Aufnahme junger Familien in die Wohnung eines Elternteils entstanden sind, und die Beseitigung hierdurch entstandener unzuträglicher Überbelegung gehören hierher. Es muß auch in Betracht gezogen werden, daß die Einkommensverhältnisse bei jungen Familien vielfach noch bescheiden sind und die Möglichkeit eigener Aufwendungen für die Beschaffung einer Familienwohnung am freien Wohnungsmarkt zunächst entfällt.“

In diesem Zusammenhang hat der Bundesminister für Wohnungsbau des weiteren darauf hingewiesen, daß es sich rechtfertigen lasse, schon Verlobte als Wohnungssuchende für eine Familienwohnung in die Vormerkliste der Wohnungämter eintragen zu lassen und sie dieser Eintragung entsprechend nach der Eheschließung zu berücksichtigen.

Ich weise Sie hiermit gem. § 1 Satz 3 des Landeswohnungsgesetzes v. 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473) an, die vorstehenden Gesichtspunkte bei der Ausübung Ihrer Beaufnisse zu beachten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren — als Sonderaufsichtsbehörden in Wohnungssachen —,
Gemeinden und Ämter
— als Wohnungsbehörden—.

— MBl. NW. 1959 S. 665.

Notiz

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1959 —
I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 102: „Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen — Ergebnisse der Gesamterhebung 1958“

Bezugspreis: 1.— DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1959 S. 666.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 13 v. 19. 3. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungsnummer	Seite
		GS. NW.	
21. 2. 59	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ostenland und Hövelhof, Landkreis Paderborn, vom 3. Juni 1958, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	1001	57
11. 3. 59	Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr	213	57
11. 3. 59	Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister	213	59
9. 3. 59	Verordnung NW TS Nr. 2/59 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Remscheid-Kamen km 58,5 bis 78,0“	97	59
12. 3. 59	Verordnung NW PR Nr. 3/59 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf	97	60
5. 3. 59	Verordnung über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Einzelausnahmen für überwachungsbedürftige Anlagen Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	7131	60
5. 3. 59	Betrifft: Nachtrag zu den für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Iserlohn bis Iserlohnerheide erteilten Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 8. Mai 1931 — Az. IV Nr. 926 III — und vom 3. Juli 1940 — Az. I V 2 Nr. 1044 II —		61

— MBl. NW. 1959 S. 667/68.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 6 v. 15. 3. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Haushalt der Justizverwaltung für das Rechnungsjahr 1959 . . . 61		
Einrichtung einer Jugendarrestanstalt in Bad Oeynhausen . . . 65		
Personalnachrichten	65	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB § 140. — Weder das Grundbuchamt noch das Beschwerdegericht ist verpflichtet, eine Umdeutung gemäß § 140 BGB vorzunehmen. OLG Hamm vom 25. November 1958 — 15 W 466/58	66	
2. BGB §§ 1671 III n. F., 1696 n. F. — Eine Sorgerechtsregelung kann auch nach § 1696 BGB n. F. nur geändert werden, wenn triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe vorliegen. — Im Verfahren auf Abänderung ist § 1671 III S. 2 BGB n. F. zu berücksichtigen. OLG Hamm vom 16. Dezember 1958 — 15 W 506/58	67	
3. BGB § 1634 n. F. — Auch nach § 1634 I BGB n. F. kann der verkehrsberichtigte Elternteil verlangen, daß der Verkehr mit dem Kinde in seiner Wohnung ohne Gegenwart des anderen Elternteils oder eines von diesem Beauftragten stattfindet, sofern nicht besondere Umstände vorliegen. OLG Hamm vom 16. Dezember 1958 — 15 W 553/58	68	
4. ZPO § 114. GG Art. 3, 103 I. — Es ist nicht grundgesetzwidrig, in einem Ehelichkeitsanfechtungsprozeß dem beklagten Kind das Armenrecht deswegens zu verweigern, weil seine Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht bietet. OLG Köln vom 3. Dezember 1958 — 2 W 253/58	68	
5. GBO § 47; BGB § 1093. — Bei der Eintragung eines Wohnrechts für mehrere Geschwister ist eine Bezeichnung des maßgebenden Gemeinschaftsverhältnisses nicht nötig. LG Aachen vom 21. Oktober 1958 — 7 T 554/58	69	
6. JWG §§ 63 I S. 2, 67. — Zur Anordnung der heilenden Fürsorgeerziehung (§ 63 I S. 2 JWG) genügt es unter anderem, wenn die elterliche Erziehung objektiv unzureichend ist; nicht erforderlich ist, daß es an einem ausreichenden Erziehungswillen fehlt. — Im Verfahren auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung reicht die Glaubhaftmachung (Wahrscheinlichkeit) aus. Das gilt auch für die Unzulänglichkeit der elterlichen Erziehung und dafür, daß die Fürsorgeerziehung „erforderlich“ ist. — Ist genügend glaubhaft, daß ein bei den Eltern lebender Minderjähriger verwahrlöst ist, dann spricht gewöhnlich eine überwiegende und im Verfahren auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür, daß die elterliche Erziehung zur Beseitigung der eingetretenen Verwahrlosung nicht ausreicht. OLG Köln vom 29. September 1958 — 8 W 56/58	70	
Strafrecht		
1. StGB § 29 I. — Bei Vergehen darf auf Haft als Ersatzstrafe nicht erkannt werden, wenn neben diesen Strafarten Gefängnis an erster Stelle angedroht ist. OLG Düsseldorf vom 25. November 1958 — (2) Ss 798/58	71	
2. StPO §§ 411, 412, 232. — Gegen den ausgebliebenen, aber vertretenen Angeklagten kann nach vorangegangenem Strafbefehl auch dann verhandelt werden, wenn bei der Ladung ein Hinweis gem. § 232 I S. 1 StPO nicht erfolgt ist. OLG Köln vom 14. November 1958 — Ss 317/58	72	

— MBl. NW. 1959 S. 667/68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM. Ausgabe B 7,20 DM.